

Die Gewerbeschule zu Barmen wurde Ostern 1863 unter dem Namen einer höheren und niederen Gewerbeschule eröffnet und wird also Ostern 1888 eine fünfundzwanzigjährige Entwicklungsperiode durchlebt haben. Sie erfuhr in dieser Zeit mannigfache Umwandlungen, um schliesslich zu dem ursprünglichen Plane, wenn auch in erweiterter Form, zurückzukehren. Da für das nächstjährige Programm eine ausführlichere historisch-statistische Darlegung der mannigfachen Erlebnisse der Anstalt beabsichtigt wird, mögen hier nur einige einleitende Worte über ihre jetzige Einrichtung gestattet sein.

Die hiesige Gewerbeschule umfaßt gegenwärtig eine aus 6 Klassen bestehende höhere Bürgerschule und 2 technische Fachklassen. Mit der erfolgreichen Absolvierung der höheren Bürgerschule erlangen die Schüler die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, während sich die Abiturienten der Fachklassen entweder unmittelbar der technischen Praxis zuwenden und dabei häufig schon anfangs eine auskömmliche Stelle finden, oder nach ein bis zwei Jahren praktischer Arbeit noch technische Hochschulen besuchen.

Das System der höheren Bürgerschule mit anschließenden Fachklassen hat sich, wie verschiedene Verhandlungen im Abgeordnetenhause unzweideutig erkennen lassen, des besonderen Wohlwollens des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten von Goßler zu erfreuen. Derselbe mißt diesem Systeme den besonderen Vorzug bei, mit einem in sich abgeschlossenen Pensum allen denen eine geeignete wissenschaftliche Vorbildung zu bieten, welche im Hinblick auf ihren späteren Beruf oder aus anderen Gründen nicht gewillt sind, den neunjährigen Kursus der Gymnasien oder Realgymnasien vollständig durchzumachen. Diese Ansicht findet jetzt auch in weiteren Kreisen mehr und mehr Anhänger, namentlich auch, seitdem der Andrang zu denjenigen Stellungen, welche nur durch den Besuch aller Klassen der Gymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen zu erlangen sind, in bedenklicher Weise gewachsen ist.

Bei den höheren Bürgerschulen wird die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste am Schlusse des 6. Jahreskursus durch die Ableistung einer Entlassungsprüfung erworben, dagegen bei Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, welche Anstalten einen 7jährigen Gesamtkursus haben, am Schlusse des 6. Jahreskursus mit der Versetzung in die oberste Klasse. Diesen für die zuletzt genannten Schulen augenblicklich noch geltenden

gesetzlichen Bestimmungen scheinen Abänderungen bevorzuzustehen, wie ein Ministerial-Erlass vom 13. Juli 1886 andeutet. Derselbe wird in den Städten, welche höhere Lehranstalten besitzen, wesentlich zur Klärung der Ansichten über die Erlangung jener wichtigen Berechtigung bei den höheren Lehranstalten beitragen und möge deshalb auch hier eine Stelle finden.

Ministerial-Erlass,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist für die Schüler aller höheren Lehranstalten, ohne daß die Verschiedenheit ihres Lehrplanes einen Unterschied herbeiführt, an derselben Stelle des Lehrkurses erreichbar, nämlich am Abschlusse des sechsten Jahreskurses.

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, welche die beschränkteste Lehrdauer hat, den höheren Bürgerschulen, fällt der Zeitpunkt der Erreichbarkeit des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zusammen mit dem Abschlusse des Lehrkurses selbst, an welchem, wie an allen Kategorien der höheren Schulen, die Einhaltung der Lehrziele durch die Einrichtung einer staatlich kontrollierten Abgangsprüfung sicher gestellt wird. Demnach wird von den höheren Bürgerschulen die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst durch das Bestehen der Abgangsprüfung erwiesen. (Klasse C. des Verzeichnisses der militärberechtigten höheren Lehranstalten.)

Bei derjenigen Kategorie der höheren Schulen, deren Lehrdauer über den sechsten Jahreskursus um eine oder um drei Jahresklassen hinausreicht, wird die Höhe der für die Absolvierung des sechsten Jahreskurses — bezw. für die Versetzung nach Obersecunda — zu stellenden Forderungen dadurch sicher gestellt, daß auf diesen Zeitpunkt noch eine oder drei aufsteigende Jahresklassen folgen und in ihren Leistungen durch die unter Staatsaufsicht gehaltene Abgangsprüfung kontrolliert werden. Das von dem Lehrerkollegium auf Grund der darüber bestehenden Instruktionen ausgestellte Zeugnis der erfolgreichen Absolvierung des sechsten Jahreskurses, bezw. der Versetzung nach Obersecunda, hat daher, wie für andere Berechtigungen zu gewissen Studien oder amtlichen Stellen, so für die wichtige Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste, Geltung ohne das Erfordernis einer staatlich beaufsichtigten besonderen Prüfung (Klasse A. und B. des Verzeichnisses der militärberechtigten höheren Lehranstalten). Für den Erweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste ist die unbedingte Einhaltung der an das erfolgreiche Absolvieren des sechsten Jahreskurses zu stellenden Forderungen noch durch besondere Anordnungen sicher gestellt (vergl. Zirkular-Verfügung vom 29. Mai und 9. August 1877 U. II. 1089. 1892).

In betreff der Lehranstalten von neunjährigem Lehrkursus (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen) unterliegt der für die Geltung der durch bloße Schulzeugnisse konstatierten Versetzung nach Obersecunda bezeichnete Gesichtspunkt keinem Zweifel, da an denselben die durch staatliche Aufsicht gesicherten Abgangsprüfungen regelmäßig statthaben. Dagegen finden sich, wie speziell durch die auf meinen Zirkular-Erlass vom 28. Januar d. J. U. II. 3328 einge-

reichten Nachweisungen ersichtlich wird, unter den höheren Schulen von siebenjährigem Lehrkursus manche, bei denen unter äußerst schwacher Vertretung des siebenten (obersten) Jahreskursus Abgangsprüfungen an einigen überhaupt noch nicht, an anderen mehrere Jahre nach einander nicht stattgefunden haben. Bei einer derartigen Sachlage wird die vorher bezeichnete, in der regelmäßigen Abhaltung der Abgangsprüfungen liegende Garantie für die Einhaltung der Lehrziele in Frage gestellt, und die Lehranstalten von siebenjährigem Kursus treten dadurch den Schulen von sechsjährigem Kursus nahe. Mit Rücksicht auf die angegebene Ungleichheit, welche an den siebenjährigen Lehranstalten in betreff der Fälle des Aussetzens der Abgangsprüfungen sich findet, nehme ich für jetzt noch Abstand davon, weiter reichende Aenderungen bezüglich der Erwerbung des wissenschaftlichen Zeugnisses der Militärberechtigung an denselben in Erwägung zu ziehen, sondern beschränke mich darauf, folgendes anzuordnen:

Wenn an einer Schule von siebenjährigem Kursus (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) für den Schluß eines Schuljahres das Abhalten einer staatlich kontrollierten Abgangsprüfung nicht in Aussicht steht, so ist den Schülern nach erfolgreich absolviertem sechsten Jahreskursus das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht auf bloßen Konferenzbeschluß zu erteilen, sondern nur auf Grund einer unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Rektors (Direktors) von den Lehrern der betreffenden Klasse abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfung. Sofern auf Grund der Ergebnisse dieser schriftlichen und mündlichen Prüfung und der bisherigen Klassenleistungen einem Schüler die Versetzung in den letzten Jahreskursus, bezw. Obersecunda, von der Prüfungskommission nicht einstimmig zuerkannt wird, so sind die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Schülers nebst Angabe des Urtheiles über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und über die Klassenleistungen an das Königliche Provinzial-Schulkollegium einzureichen und dessen Entscheidung einzuholen. Die schriftlichen Arbeiten aus der bezeichneten Prüfung und die kurze Zusammenstellung des Urtheiles über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und über die Klassenleistungen sind bei den Akten der Anstalt drei Jahre lang aufzubewahren. Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium bei den seinem Amtsbereiche angehörigen Schulen von siebenjährigem Kursus das Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten:
von Goßler.

Nach diesem Erlaß muß die Umwandlung einer höheren Bürgerschule mit 6jährigem Kursus in eine Realschule mit 7jährigem als ein zur Zeit bedenkliches Experiment erscheinen, umso mehr, als damit nicht unerhebliche Mehrausgaben verknüpft sind.

Dr. Zehme.

